

**Anordnung  
über das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau  
des Ministeriums für Aufbau.**

**Vom 29. März 1956**

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 erhält das Büro Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau die Bezeichnung

Zentrales Entwurfsbüro für Hochbau  
des Ministeriums für Aufbau

(2) Das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau hkt seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Städtebau und Entwurf, unterstellt.

§ 2

(1) Auf das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau finden die für die zentralgeleiteten Entwurfsbüros für Industriebau des Ministeriums für Aufbau geltenden Bestimmungen der Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Organisation der bautechnischen Projektierung durch die Staatlichen Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau und der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke (ZBl. S. 541) einschließlich des Statuts in Anlage 2 dieser Anordnung Anwendung.

(2) Das Zentrale Entwurfsbüro für Hochbau des Ministeriums für Aufbau ist für Vorhaben des allgemeinen Hochbaues von überbezirklicher Bedeutung zuständig. Ihm wird als weitere Aufgabe im Sinne von § 3 Abs. 4 des Statuts die Ausarbeitung von Typenprojekten zugewiesen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. Juli 1954 über die Bildung des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau und das Statut des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau (ZBl. S. 318) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1956

**Ministerium für Aufbau**

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

N

**Anordnung Nr. 2\*  
über das Statut der Niederlassungen der dem  
Ministerium für Handel und Versorgung nach-  
geordneten Großhandelskontore.**

**Vom 15. März 1956**

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore (GBl. II S. 287) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 wird aufgehoben.

\* (1.) Anordnung (GBl. n 1955 S. 287)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. März 1956

**Ministerium für Handel und Versorgung**

W a c h  
Minister

**Anordnung Nr. 2\*  
über das Statut der volkseigenen Einzelhandels-  
betriebe HO-Wismut.**

**Vom 15. März 1956**

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut (GBl. II S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 er\* hält folgende Fassung:

„Die Betriebe unterstehen der unmittelbaren Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Hauptverwaltung HO-Wismut des Ministeriums für Handel und Versorgung.“

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 5. August 1955 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

**Ministerium für Handel und Versorgung**

W a c h  
Minister

\* (1.) Anordnung (GBl. n 1955 S. 286)

**Anordnung Nr. 2\*  
über das Statut der volkseigenen  
Einzelhandelsbetriebe**

— HO-Kreisbetriebe —

**Vom 15. März 1956**

Auf Grund des § 10 der Anordnung vom 5. August 1955 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Kreisbetriebe — (GBl. II S. 290) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 5. August 1955 erhält folgende Fassung:

„Besteht eine weitergehende Spezialisierung in der Handelstätigkeit der Betriebe, als sie den Namen gemäß Abs. 1 entspricht, so wird der Name der Betriebe entsprechend der Spezialisierung der Handelstätigkeit vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

\* (1.) Anordnung (GBl. II 1955 S. 290)